

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Funkzellenabfrage für den 13. März 2021 in Jena – erneut nachgefragt

Am 1. Juli 2021 fanden Durchsuchungen bei mehreren Personen in der Stadt Jena statt, die des Landfriedensbruchs beziehungsweise der Sachbeschädigung an Geschäftsgebäuden in der Jenaer Innenstadt am 13. März 2021 verdächtigt werden. Nach meiner Kenntnis soll gegen die Mehrheit der durchsuchten Personen der Tatverdacht laut Durchsuchungsbeschlüssen unter anderem damit begründet worden sein, dass diese an dem Tatabend mit ihrem Mobiltelefon in einer Funkzelle im Bereich der Jenaer Innenstadt eingeloggt gewesen sein sollen. Auch auf der Grundlage solcher Begründungen sollen sodann Wohnungen teils mit Rammen aufgebrochen und durchsucht sowie DNA-Entnahmen durchgeführt worden sein. Wie das Ministerium für Inneres und Kommunales in der Fragestunde des Landtags am 22. Juli 2021 auf die Mündliche Anfrage 7/3754 bestätigte, wurde im Rahmen mehrerer Funkzellenabfragen ein Bestand von circa 138.000 Datensätzen von Mobilfunkrufnummern zum 13. März 2021 erfasst. Zu etwa 100 dieser Datensätze wurden Bestandsdaten erhoben, zu denen weitere Ermittlungen durchgeführt wurden. Der Radius einzelner Zellen soll dabei laut Ministerium „wenige Hundert Meter“ betragen. Auch die Tageszeitung Ostthüringer Zeitung berichtete am 23. Juli 2021 über die Datenerhebung. Aus meiner Sicht handelt es sich hierbei um einen erheblichen Eingriff, bei dem neben möglicherweise tatverdächtigen Personen die Mobilfunkdaten einer Vielzahl unbescholtener Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Jena erfasst wurden. Das Landgericht Gera hat nach einer Antwort des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mehrere der Durchsuchungen für rechtswidrig erklärt (vergleiche Drucksache 7/8972). Die Landesregierung hat zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 7/2360 in der Drucksache 7/4588 zum Komplex der Funkzellenabfragen Stellung genommen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/320** vom 6. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2025 beantwortet:

1. Wie ist der gegenwärtige Stand beim vorgenannten Ermittlungsverfahren und wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

Antwort:

Das wegen des Vorfalles vom 13. März 2021 gegen sieben Beschuldigte geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wurde gegen einen Beschuldigten am 2. Juni 2021, mithin bereits vor den Durchsuchungen vom 1. Juli 2021, und gegen die übrigen sechs Beschuldigten am 5. August 2022 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Wie viele Funkzellenabfragen wurden im Zusammenhang mit dem Landfriedensbruch am 13. März 2021 durchgeführt und wie viele waren dabei individualisiert und nicht individualisiert?

Antwort:

Die Funkzellenabfragen wurden auf zwei Beschlüsse des Amtsgericht Gera vom 16. und 19. März 2021 gestützt, die jeweils auf nicht individualisierte Funkzellenabfragen gerichtet waren. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Welchen Basisstationen sind die vorliegenden Datensätze bei den nicht individualisierten Funkzellenabfragen zuzuordnen beziehungsweise wie lauten die Nummern der Basisstationen (Cell-ID), die Identifizierung des GSM-Netzes (MNC) und die Ordnungsnummern der GSM-Basisstationen (LAC)?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

Netzbetreiber	PLMN	Netztyp	LAC	Cell - ID
T- Mobile	26201	GSM	18438	3755
	26201	GSM	18438	31338
	26201	GSM	18438	31349
	23201	GSM	18438	63391
	26201	UMTS	18567	30086
	26201	LTE		26876170
	26201	LTE		28907009
	26201	LTE		28907012
	26201	LTE		28907015
	26201	LTE		28907018
	26201	LTE		28907020
	26201	LTE		28907027
	26201	LTE		32228106
Vodafone	26202	GSM	369	222
	26202	GSM	369	41682
	26202	UMTS	1367	19622
	26202	LTE		8182274
	26202	LTE		8182278
	26202	LTE		8182281
	26202	LTE		8182292
	26202	LTE		8182304
	26202	LTE		8747028
Telefonica O2	26203	GSM	23001	13691
	26203	GSM	23001	23754
	26203	GSM	23001	23758
	26203	GSM	23001	36264
	26203	UMTS	21617	43751
	26203	LTE		7872258
	26203	LTE		7872270
	26203	LTE		7872282
	26203	LTE		8722981

4. Welche Reichweite beziehungsweise Abdeckung haben die in Frage 2 genannten Funkzellen der nicht individualisierten Funkzellenabfragen in Metern?

Antwort:

Dazu liegen keine konkreten Angaben vor.

5. Welchen Zeitraum betrafen die in Frage 2 genannten nicht individualisierten Funkzellenabfragen dabei jeweils (bitte je Funkzellenabfrage darstellen)?

Antwort:

Die aufgrund der in der Antwort zu Frage 2 genannten Beschlüsse durchgeführten nicht individualisierten Funkzellenabfragen betrafen am 13. März 2021 jeweils die Zeit von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr.

6. Wie hoch ist nach Abzug von etwaigen Doppelungen von Rufnummern durch das Einloggen in mehrere Funkzellen die bereinigte einfache Zahl der Rufnummern, die an diesem Tag in der Stadt Jena im Rahmen der Abfragen für den 13. März 2021 erfasst wurde beziehungsweise wie stellen sich Art und Umfang von Verkehrsdaten sowie die Anzahl von Rufnummern jeweils dar? Wie viele Anschlüsse sind betroffen?

Antwort:

Nach Bereinigung der Daten sind 11.112 verschiedene Rufnummern verblieben, welche sich in 1.250 ausländische und 9.862 inländische Rufnummern aufgeteilt haben. Es wurden 3.407 abgehende Telefongespräche und 800 abgehende SMS detektiert. Als eingehende Signale wurden 2.588 Telefonate, 1.911 SMS und 173 MMS festgestellt. Zudem konnten 128.759 Datenübertragungen in Form von GPRS-Standortdatenerfassungen ermittelt werden. Insgesamt 58 Eintragungen konnten nicht nachvollzogen werden.

7. Wie verteilen sich die rund 138.000 erfragten Rufnummerdatensätze zahlenmäßig auf die angefragten nicht individualisierten Funkzellen (bitte je Funkzellenabfrage Summe darstellen)?

Antwort:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Art von Bestandsdaten wurden in den rund 100 angefragten Fällen abgefragt (beispielsweise Name, Adresse, Geburtsdaten und so weiter)?

Antwort:

Die Abfrage der Bestandsdaten erfolgte im automatisierten Verfahren unter Eingabe des Namens und der Anschrift der Betroffenen.

9. Ist es zutreffend, dass in den 100 angefragten Fällen mit Bestandsdaten die persönlichen Daten der Anschlussinhaber in Auskunft- und Informationssysteme, Datensammlungen oder Register von Polizei, Verfassungsschutz oder Staatsanwaltschaft zum Abgleich eingegeben wurden? Wenn ja, um welche Auskunft- und Informationssysteme, Datensammlungen oder Register handelt es sich?

Antwort:

Ein Datenabgleich ist ausschließlich in polizeilichen Datensystemen erfolgt.

10. In welcher Höhe wurden durch den Freistaat Thüringen in welcher Summe und Anzahl Entschädigungsleistungen an Betroffene der vom Landgericht Gera als „rechtswidrig“ eingestuften Hausdurchsuchungen im vorgenannten Ermittlungsverfahren ausgezahlt?

Antwort:

In einem Fall wurde auf Antrag eine Teilentschädigung in Höhe von 462,07 Euro gewährt. Weitere Anträge gingen nicht ein oder wurden vom Antragsteller nicht weiterverfolgt.

11. Inwiefern fand oder findet eine Benachrichtigung der Rufnummerninhaber der 138.000 Datensätze über deren Datenerhebung im Ermittlungsverfahren statt? Warum unterblieb diese gegebenenfalls bislang?

Antwort:

Fünf anwaltlich vertretene vormalige Beschuldigte wurden infolge Gewährung von Akteneinsicht in Kenntnis gesetzt und dadurch benachrichtigt. In weiteren fünf Fällen erfolgte eine Benachrichtigung wegen der vorrangigen Durchführung der Entschädigungsverfahren, zu der die Akten von der Staatsanwaltschaft Gera an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft versandt waren, zwar zunächst noch nicht. Inzwischen wurden die Personen jedoch durch die Staatsanwaltschaft Gera benachrichtigt. Hinsichtlich der übrigen betroffenen Anschlussinhaber wurde beziehungsweise wird von einer Benachrichtigung abgesehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität der von Funkzellenabfragen betroffenen Personen sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme

gegenüber diesen Personen, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist (§ 101a Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 4 Satz 5 StPO). Diese Voraussetzungen lagen insoweit nicht vor.

12. Inwiefern fand eine Benachrichtigung der rund 100 Betroffenen von Bestandsdatenerhebungen statt? Warum unterblieb diese gegebenenfalls bislang?

Antwort:

Eine Benachrichtigung der Betroffenen über Bestandsdatenabfragen ist gesetzlich nur bei bestimmten hier nicht vorliegenden Unterfällen (Zugangsdatenabfragen, Abfragen anhand dynamischer IP-Adressen) vorgesehen (§ 100j Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 StPO).

Hinsichtlich der Benachrichtigungen, die durch die Gewährung von Akteneinsicht gleichwohl bereits erfolgt sind, wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Maier
Minister